

WISSENSWERTES

DIE ANOTHER DAY

Neues Sterbehilfeverbot

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Seit dem 10.12.15 ist die Neufassung zum § 217 StGB in Kraft, die eine geschäftsmäßige Sterbehilfe unter Strafe stellt.

§ 217 StGB 'Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung' besagt folgendes:

- „(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Einige Mitglieder des umstrittenen Vereins „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ beantragten gegen diese Neufassung den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), mit dem sie erreichen wollten, dass die Neuregelung des § 217 StGB so lange, bis über die Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung entschieden wurde, außer Vollzug gesetzt wird.

Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen zu begleiten, die ihr Leben selbstbestimmt beenden möchten.

Bereits weit vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte der Verein einigen Mitgliedern schon die Zusage erteilt, Ihnen bei der Selbsttötung behilflich zu sein. Diese Mitglieder sahen sich somit durch das neue Gesetz in ihrem Selbstbestimmungsrecht verletzt.

Mit Beschluss vom 21.12.15 lehnte das BVerfG den Antrag jedoch als unbegründet ab. Die Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde sind schon enorm hoch. Diejenigen an einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind insofern noch höher, als eine gewisse Eilbedürftigkeit (Verhinderung drohender Gewalt, Abwehr schwerer Nachteile oder eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit des Gesetzgebers...) von den Antragsstellern bewiesen werden muss. Dies lehnten die Richter des BVerfG ab: Schließlich hätten die Beschwerdeführer ihren Wunsch schon im Zeitraum

von Mai 2013 bis Januar 2014 geäußert, ohne dass sich der Wunsch aktualisiert habe und könne auch nach einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde noch ohne irreversible Folgen umgesetzt werden. Weiterhin seien die Beschwerdeführer ja nicht gehindert, die Selbsttötung vorzunehmen; es sei nur den Unterstützern untersagt, dabei zu helfen.

Wichtigstes Argument ist m.E. jedoch, dass der Gesetzgeber die Gefahr sieht, dass der ‚fatale Anschein einer Normalität‘ und schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und dadurch auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden könnten, die dies ohne ein Angebot zum begleiteten Suizid nicht täten. Dies ist kein offensichtlich fehlerhafter Grund, da der Schutzzweck des § 217 StGB – das menschliche Leben – ein Rechtsgut höchsten Ranges ist.

BRÜWER ▽ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de